

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 1475/2019-11

3. Dezember 2019

## BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten  
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Wolfgang BRANDSTETTER,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Michael RAMI und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie der Ersatzmitglieder

Dr. Nikolaus BACHLER und

Dr. Angela JULCHER

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Mag. Nathalie RUBAK

als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache des \*\*\*\*\* , \*\*\*\*\* , \*\* \*\*\*\*\* \*\* , \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* , vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Stefan Makas, LL.M., Himmelpfortgasse 20/1A, 1010 Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 6. März 2019, Z W128 2187052-1/5E, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit des § 64 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. I Nr. 129/2017, von Amts wegen geprüft.
- II. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit der Absätze 2 und 4 des § 2 des Curriculums für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften und das PhD-Studium Interdisciplinary Legal Studies, Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 11. Mai 2009, 22. Stück, Nr. 165, idF Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 25. Juni 2018, 34. Stück, Nr. 166, von Amts wegen geprüft.
- III. Das Beschwerdeverfahren wird nach Abschluss des Gesetzes- und des Verordnungsprüfungsverfahrens fortgesetzt werden.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren**

1. Der Beschwerdeführer hat "Wirtschaftsrecht" (Bachelor- und Masterstudium) an der Wirtschaftsuniversität Wien studiert und sein Studium mit dem akademischen Grad Master of Laws (WU), LL.M. (WU), abgeschlossen. Am 17. August 2017 stellte er einen Antrag auf Zulassung zum Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien. 1

Mit Bescheid des Rektorates der Universität Wien vom 23. Oktober 2017 wurde der Beschwerdeführer unter den Auflagen zum Studium zugelassen, zusätzlich zu den im Studium vorgeschriebenen Studienleistungen eine mündliche Prüfung aus "Rechtsphilosophie und Rechtstheorie" sowie prüfungsimmanente 2

Lehrveranstaltungen oder mündliche Prüfungen aus "Rechtsgeschichte" und "Romanistische Fundamente europäischer Privatrechte" zu absolvieren. Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass die mit dem Antrag vorgelegten Nachweise der allgemeinen Universitätsreife im Hinblick auf Inhalte und Anforderungen einem fachlich in Frage kommenden Studium zwar gleichwertig, jedoch einzelne Ergänzungen notwendig seien.

2. In der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde führt der Beschwerdeführer aus, dass es sich bei der Kombination aus dem Bachelorstudium Wirtschaftsrecht und dem Masterstudium Wirtschaftsrecht bereits um ein "fachlich in Frage kommendes" Vorstudium für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften iSd § 64 Abs. 4 UG handle, sodass die Vorschreibung von Auflagen rechtswidrig sei. Ein Doktoratsstudium ziele nicht darauf ab, ein breites Wissen in allen Bereichen zu erlangen. Es sei widersprüchlich, dass er Einführungslehrveranstaltungen und Einführungsprüfungen nachholen müsse, zu denen er im beantragten Doktoratsstudium keine Berührungspunkte haben werde.

3

Mit Beschwerdeentscheidung des Rektorates der Universität Wien vom 31. Jänner 2018 wurde die Beschwerde – gestützt auf ein gemäß § 46 Abs. 2 UG erstelltes Gutachten des Senates der Universität Wien – als unbegründet abgewiesen:

4

Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolge ausschließlich an Hand der wissenschaftlichen Vorbildung der spezifisch für die Universität Wien geltenden Bestimmungen, wobei dies in besonderer Weise für das Doktoratsstudium gelte. Die Durchführung eines Doktoratsstudiums sei bereits als Forschungsleistung einzustufen und zähle nicht mehr zur Ausbildung im engeren Sinn. Die Forschungsorientierung komme auch im Qualifikationsprofil und in der Zuständigkeit des Vizerektors für Forschung und Nachwuchsförderung zum Ausdruck. Das Diplomstudium Rechtswissenschaften sei ein universell ausgerichtetes rechtswissenschaftliches Studium, welches Kenntnisse in allen rechtswissenschaftlichen Fächern vermittele. Daher sei es erforderlich, dass quereinsteigende Doktoratsstudierende ohne ausreichend nachgewiesene Kenntnisse in Grundlagenfächern diese Fächer nachholen, um die ganze Breite des juristischen Faches abzudecken. Das vom Beschwerdeführer absolvierte

5

Studium gehöre der Gruppe der "anderen gleichwertigen Studien" an und sei einer Gleichwertigkeitsprüfung sowie einer Vorschreibung von Auflagen zugänglich. Nach Ansicht des Senates der Universität Wien und der Zulassungspraxis seien die Auflagen im Ausmaß von 11 ECTS für die Herstellung der Gleichwertigkeit im Hinblick auf das angestrebte Doktoratsstudium jedenfalls erforderlich und unabdingbar.

3. Über Vorlageantrag des Beschwerdeführers wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde mit Erkenntnis vom 6. März 2019 als unbegründet ab und bestätigte die Beschwerdeverentscheidung: 6

Gemäß § 64 Abs. 4 UG bestünden für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium zwei Möglichkeiten: zum einen der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums, Masterstudiums, Fachhochschul-Diplomstudienganges bzw. Fachhochschul-Masterstudienganges und zum anderen der Abschluss eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Die Unterscheidung sei wichtig, damit geklärt werden könne, ob der zweite Satz des § 64 Abs. 4 UG Anwendung finde, der die Vorschreibung von Auflagen für die Fallgruppe der anderen gleichwertigen Studien ermögliche. Das Rektorat der Universität Wien gehe davon aus, dass das Masterstudium Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien ein "anderes gleichwertiges Studium" sei. § 2 Abs. 2 des Curriculums für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (im Folgenden: Curriculum) nenne zwei Fallgruppen: den Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums und den Abschluss eines gleichwertigen rechtswissenschaftlichen Studiums allenfalls unter Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen. Aus der Formulierung des Curriculums in Zusammenschau mit § 64 Abs. 4 UG lasse sich entsprechend der Systematik der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes erkennen, dass grundsätzlich ausschließlich der Abschluss eines (an der Universität Wien angebotenen) rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums als "fachlich in Frage kommendes" Studium in Betracht komme. Die Facheinschlägigkeit sei anhand inhaltlicher Kriterien zu prüfen, wobei es darauf ankomme, ob aus Sicht des angestrebten Doktoratsstudiums in qualitativer und quantitativer Hinsicht die fachlichen Grundlagen für das beantragte Studium vermittelt würden. Dasselbe gelte für die Frage der (grundsätzlichen) Gleichwertigkeit. 7

Da es sich beim Doktoratsstudium der Universität Wien um ein Studium handle, das der selbstständigen Forschung zur Entwicklung der Rechtswissenschaften diene, könne der Ausbildungscharakter sowohl des Diplomstudiums Rechtswissenschaften an der Universität Wien als auch des Masterstudiums Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien für die juristischen Kernberufe nicht zur Qualifikation als "facheinschlägig" bzw. "gleichwertig" führen, sondern nur ein Hinweis darauf sein.

8

Facheinschlägigkeit und Gleichwertigkeit seien dann festzustellen, wenn in qualitativer und quantitativer Hinsicht die fachlichen Grundlagen für das beantragte Doktoratsstudium (aus dessen Sicht) vermittelt würden. Die Lehrinhalte des Diplomstudiums, auf das aufgebaut werde, seien daher als Vergleichsmaßstab heranzuziehen, wobei für eine Facheinschlägigkeit nicht exakt dieselben Fächer in den jeweiligen Vorstudien abgedeckt sein müssten. Die Unterscheidung zwischen einem rechtswissenschaftlichen Diplomstudium, welches die Grundlagenfächer Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte und Romanistische Fundamente beinhalte, und einem Masterstudium Wirtschaftsrecht sei offensichtlich gewollt und insofern gerechtfertigt, als die Festlegung, welches Studium für eine Zulassung fachlich in Frage komme, im Rahmen der den Universitäten nach dem UG gewährten Autonomie in die Kompetenz des Senates falle.

9

4. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, insbesondere im Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, sowie in Rechten wegen Anwendung einer gesetz- und verfassungswidrigen Verordnung behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird:

10

§ 64 Abs. 4 UG lege mit den fachlich in Frage kommenden Studien und den anderen (grundsätzlich) gleichwertigen Studien zwei Gruppen fest, wobei die erste sowohl Diplomstudien als auch Masterstudien umfasse und Auflagen nur bei der zweiten Gruppe vorgeschrieben werden dürften. Nach § 54 Abs. 1 UG seien eingerichtete Studien einer der dort genannten Gruppe zuzuordnen. § 54 Abs. 1 Z 6 UG normiere die Gruppe "Rechtswissenschaftliche Studien".

11

§ 2 Abs. 2 des Curriculums verstoße gegen § 64 Abs. 4 UG. Das Curriculum unterscheide zwar auch zwischen diesen beiden Gruppen. Entgegen dem klaren Wortlaut des § 64 Abs. 4 Satz 1 UG fielen nach dem Curriculum jedoch ausschließlich Diplomstudien unter die erste Gruppe. Die Bestimmung verstoße aber auch gegen das allgemeine Sachlichkeitsgebot des Art. 7 Abs. 1 B-VG. Das Bachelor- und Masterstudium an der Wirtschaftsuniversität Wien habe eine um ein Jahr längere Mindeststudiendauer und vermittele mehr Studieninhalte (gemessen in ECTS) als das Diplomstudium der Rechtswissenschaften und ebenso den Zugang zu juristischen Kernberufen. Der wirtschaftsrechtliche Schwerpunkt spreche keinesfalls gegen die Facheinschlägigkeit. Eine Schwerpunktsetzung sei auch innerhalb der juristischen Diplomstudien verbreitet. § 2 Abs. 2 lit. a des Curriculums behandle rechtswissenschaftliche Diplom- und Masterstudien ungleich. Für eine Differenzierung gebe es keinen sachlichen Grund. Der Gesetzgeber habe im Gegenteil gerade durch die Formulierung "fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums" in § 64 Abs. 4 UG klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass diese beiden Studienarten in diesem Kontext gleich(wertig) seien.

5. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Verwaltungs- und Gerichtsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift aber abgesehen.

6. Das Rektorat der Universität Wien hat eine Gegenschrift erstattet, in der es den Beschwerdebehauptungen wie folgt entgegnet:

Das Curriculum erwähne in seinem Wortlaut in § 2 Abs. 2 lit. a in der Tat "nur" rechtswissenschaftliche Diplomstudien als fachlich in Frage kommende Studien für das Doktorat der Rechtswissenschaften an der Universität Wien. Hierbei handle es sich um eine Wortlücke, die keinerlei Auswirkungen auf die Zulassungspraxis der Universität Wien habe. Rechtswissenschaftliche Masterstudien seien den rechtswissenschaftlichen Diplomstudien in Konformität mit § 64 Abs. 4 UG bei der Zulassung zum Doktorat grundsätzlich gleichgestellt. Allerdings müsse es sich hierbei eben um ein fachlich in Frage kommendes Masterstudium handeln, wie dies auch für das Diplomstudium vorausgesetzt werde. Die Facheinschlägigkeit eines Studiums sei anhand von inhaltlichen Kriterien zu prüfen und im Speziellen sei darauf zu achten, ob aus der Sicht des angestrebten Doktoratsstudiums in qualitativer und quantitativer Hinsicht die fachlichen Grundlagen für das

beantragte Studium vermittelt würden. Auf die bloße Bezeichnung des Studiums komme es bei dieser Prüfung ebenso wenig an wie auf berufsrechtliche Regelungen. Wenn § 2 Abs. 2 lit. a des Curriculums auf "rechtswissenschaftliche Diplomstudien" Bezug nehme, werde § 64 Abs. 4 UG insofern näher ausgeführt, als klargestellt werde, dass jedenfalls die genannten, an den Universitäten Graz, Innsbruck, Linz und Salzburg angebotenen Studien "fachlich in Frage kommend" iSd § 64 Abs. 4 UG seien. Bei Absolvierung dieser Studien habe eine Zulassung ohne Vorschreibung von Auflagen zu erfolgen. Es sei jedoch nicht ausgeschlossen, dass auch andere Studien und insbesondere Masterstudien "fachlich in Frage kommend" sein können, wodurch ebenfalls eine Zulassung ohne Vorschreibung von Auflagen erfolgen könne. Dies bringe § 2 Abs. 2 lit. b des Curriculums zum Ausdruck, wonach diesfalls "allenfalls" und nicht "jedenfalls" Auflagen vorzuschreiben seien. Selbst wenn man von einem unterschiedlichen Begriffsinhalt der Wendungen "fachlich in Frage kommend" und "gleichwertig" ausginge, führte dies zu keinem anderen Ergebnis. Im Zweifel sei § 2 Abs. 2 lit. a des Curriculums gesetzeskonform so zu verstehen, dass die Bestimmung lediglich bestimmte Studien als "fachlich in Frage kommend" nenne, die Prüfung der Fach einschlägigkeit und somit einer Zulassung ohne Auflagen durch das zuständige Organ aber nicht ausschließe.

Das Masterstudium Wirtschaftsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien sei kein fach einschlägiges, sondern ein anderes gleichwertiges Studium. Die Universität Wien halte es für erforderlich, dass quereinsteigende Doktoratsstudierende der Rechtswissenschaften ohne ausreichend nachgewiesene Kenntnisse in Grundlagenfächern diese Fächer nachholen, um die ganze Breite des juristischen Faches abdecken und der Forschungsorientiertheit des Doktoratsstudiums Rechnung tragen zu können. Auflagen würden in jenen Fächern vorgeschrieben, in denen Defizite zum umfassenden Curriculum für das Diplomstudium Rechtswissenschaften der Universität Wien festgestellt würden, um an den Standard von Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums heranzuführen. Würde das Masterstudium Wirtschaftsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien die Grundlagenfächer Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte und Romanistische Fundamente im gleichen Umfang und in gleicher Qualität beinhalten wie das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien, wäre eine Zulassung zum Doktorat – nach einer Prüfung durch das zuständige Organ der Universität Wien – auch ohne Auflagen möglich. Die Wirtschaftsuniversität Wien habe für das

16

Studium aber im Rahmen der Universitätsautonomie einen wirtschaftsrechtlichen Schwerpunkt gewählt und daher wohl auch die vorgenannten Fächer nicht in dem Umfang und in einer solchen Intensität ausgestaltet, wie dies für eine fundierte Ausbildung in Rechtswissenschaften an der Universität Wien vorgegeben sei.

## II. Rechtslage

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I 120/2002 idF BGBl. I 129/2017, lauten wie folgt (die in Prüfung gezogene Bestimmung ist hervorgehoben):

17

### "2. Abschnitt

#### Studien

#### Ordentliche Studien

§ 54. (1) Die Universitäten sind berechtigt, Diplom-, Bachelor-, Master-, Erweiterungs- und Doktoratsstudien einzurichten. Dabei sind die Studien einer der folgenden Gruppen zuzuordnen:

[...]

6. Rechtswissenschaftliche Studien;

[...]

### 3. Abschnitt

#### Studierende

[...]

#### Allgemeine Universitätsreife

§ 64. (1) [...]

[...]

(4) Die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien ist mit Ausnahme von Abs. 5 durch den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 6 Abs. 4 des Fachhochschul-Studiengesetzes, oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung nachzuweisen. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Prüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Doktoratsstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

[...]"



2. § 2 des Curriculums für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften und das PhD-Studium Interdisciplinary Legal Studies, Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 11. Mai 2009, 22. Stück, Nr. 165, idF Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 25. Juni 2018, 34. Stück, Nr. 166, lautet wie folgt (die in Prüfung gezogenen Teile der Bestimmung sind hervorgehoben):

18

"§ 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

[...]

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium Rechtswissenschaften ist neben den im UG 2002 normierten allgemeinen Voraussetzungen  
1. der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums, oder  
2. der Abschluss eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, allenfalls unter Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen gemäß Abs 4.

[...]

(4) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind."

### III. Bedenken des Gerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des § 64 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I 120/2002 idF BGBl. I 129/2017, sowie der Gesetzmäßigkeit des § 2 Abs. 2 und 4 des Curriculums für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften und das PhD-Studium Interdisciplinary Legal Studies der Universität Wien (im Folgenden: Curriculum), Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 11. Mai 2009, 22. Stück, Nr. 165, idF Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 25. Juni 2018, 34. Stück, Nr. 166, entstanden.

19

2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Bundesverwaltungsgericht bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogenen Bestimmungen des § 64 Abs. 4 UG und des § 2 des Curriculums zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmungen bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte. Die Sätze 2 und 3 des § 64 Abs. 4 UG dürften mit Satz 1 in einem untrennbaren Zusammenhang stehen, weil sie

20

ausschließlich an die dort geregelten Tatbestände anknüpfen und keinen von diesen Tatbeständen losgelösten Regelungsinhalt aufweisen dürften. Da auch die sonstigen Prozessvoraussetzungen vorzuliegen scheinen, dürften das Gesetzes- und das Verordnungsprüfungsverfahren zulässig sein.

3. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig von folgender Entwicklungsgeschichte des § 64 Abs. 4 UG aus: 21

§ 64 Abs. 4 UG geht auf § 35 Abs. 3 UniStG zurück, der bereits die Möglichkeit vorsah, zu einem Doktoratsstudium nicht nur auf Grund des jeweils gesetzlich festgelegten Diplomstudiums, sondern – im Sinne eines interdisziplinären Ansatzes – auch auf Grund eines gleichwertigen Studiums zugelassen zu werden (Erläut. zur RV 1229 BlgNR 20. GP, 41; näher zur Entwicklung der Regelung *Wieser*, Zulassung zum Doktoratsstudium, Jahrbuch Hochschulrecht 2009, 145 ff.). 22

Der Gesetzgeber unterschied schon damals zwei Kategorien an Vorstudien: Die erste umfasste zunächst das jeweils in der Anlage I zum UniStG genannte und in seiner Aufgabenstellung näher umschriebene Diplomstudium, wie es an verschiedenen Universitäten eingerichtet wurde. Das Diplomstudium Rechtswissenschaften sollte demnach zB "insbesondere der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für jene Berufe, für deren Ausübung das Studium der Rechtswissenschaften gesetzliche Voraussetzung ist", dienen (Pkt. 6.1 und 6.8 der Anlage I zum UniStG, BGBl. I 48/1997 idF BGBl. I 121/2002). Zu den dem gesetzlich festgelegten Diplomstudium später mit BGBl. I 167/1999 gleichgestellten anderen fachlich in Frage kommenden Diplomstudien, Magisterstudien oder Fachhochschul-Studiengängen halten die Materialien (Erläut. zur RV 1997 BlgNR 20. GP, 15) fest: "Da der Übertritt von einem Bakkalaureats- in ein Magisterstudium in bescheidenem Maße auch interdisziplinär erfolgen kann, soll dies in Hinkunft auch beim Übertritt in ein Doktoratsstudium in größerem Maße als bisher möglich sein". Insoweit konnten also auch schon jene Vorstudien, die das UG nunmehr in § 64 Abs. 4 UG als fachlich in Frage kommend zusammenfasst, Interdisziplinarität aufweisen. 23

Die zweite Kategorie des anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sollte 24

hingegen schon ursprünglich nicht zu eng verstanden und jedenfalls nach einem anderen Maßstab als bei Anerkennungen und einer Nostrifizierung beurteilt werden, denn "das Ergebnis der Beurteilung der Gleichwertigkeit ist in diesem Fall keine unmittelbare Erwerbung eines akademischen Grades ohne zusätzliche Leistungen, sondern die Zulassung zu einem weiterführenden Studium" (Erläut. zur RV 588 BlgNR 20. GP, 84). Die Möglichkeit der Herstellung der vollen Gleichwertigkeit durch die Nachholung zusätzlicher Qualifikationen bzw. einzelner Ergänzungen, wie sie § 64 Abs. 4 Satz 2 UG weiterhin vorsieht, wurde erst mit BGBl. I 131/1998 eröffnet. Als grundsätzlich gleichwertige Studien, die einer Heranführung an die volle Gleichwertigkeit durch einzelne Ergänzungen zugänglich sind, wurden in der Judikatur beispielsweise ein inländisches studium irregulare "Katholische Theologie und Archäologie mit dem Schwerpunkt Frühchristentum" für das Doktoratsstudium der Theologie (VwGH 18.10.2000, 99/12/0218) sowie die ausländischen Studienabschlüsse des Bachelorstudiums "Law" und des Masterstudiums "International and European Business Law" an einer britischen Universität für das Doktoratsstudium Rechtswissenschaften (VwGH 24.2.2016, Ro 2014/10/0009) angesehen. Verneint wurde demgegenüber schon die grundsätzliche Gleichwertigkeit des Diplomstudiums Rechtswissenschaften für die Zulassung zum Doktoratsstudium Wirtschaftswissenschaften, weil es die wirtschaftswissenschaftlichen Kernfächer nur in "minimalem Ausmaß" abdeckt (VwGH 21.5.2012, 2011/10/0113).

4.1. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass § 64 Abs. 4 UG folgenden, hier maßgeblichen Inhalt haben dürfte: 25

§ 64 Abs. 4 UG dürfte für die Zulassung zu Doktoratsstudien folgende Voraussetzungen im Hinblick auf die allgemeine Universitätsreife durch Nachweis eines entsprechenden Vorstudiums aufstellen (wobei die Besonderheit des § 64 Abs. 5 UG hier außer Betracht bleiben können dürfte): 26

Die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium an einer dem UG unterliegenden Universität dürfte erstens (§ 64 Abs. 4 Satz 1 1. Tatbestand UG) durch den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 6 Abs. 4 FHStG nachgewiesen werden können. Dabei dürfte, so die 27

vorläufige Annahme des Verfassungsgerichtshofes, der Nachweis eines solchen fachlich in Frage kommenden Studiums ohne weiteres zur Zulassung zum Doktoratsstudium berechtigen. Insbesondere dürften § 64 Abs. 4 Satz 2 und 3 UG im Fall des Vorliegens eines fachlich in Frage kommenden Studiums iSd § 64 Abs. 4 Satz 1 1. Tatbestand UG nicht zur Anwendung kommen.

Diese Auslegung dürfte sich aus der oben wiedergegebenen Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung sowie aus der dieser Regelung zu Grunde liegenden Zielsetzung ergeben, den Zugang zum Doktoratsstudium insbesondere auch dann ohne weitere inhaltliche Hürden aus einem facheinschlägigen Vorstudium zu ermöglichen, wenn die potenziellen Doktoratsstudierenden ihr fachlich in Frage kommendes Vorstudium an einer anderen österreichischen öffentlichen Universität abgeschlossen haben. Dem dürfte der Gedanke zugrunde liegen, dass alle öffentlichen Universitäten auf Grund der Regelungen des UG eine funktional äquivalente studienbezogene Qualitätssicherung aufweisen und daher ein Wechsel zwischen diesen Universitäten bei Vorliegen eines facheinschlägigen Vorstudiums zur Aufnahme eines Doktoratsstudiums grundsätzlich, das heißt unter Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen (siehe insbesondere § 63a UG), ungehindert zulässig sein soll. Insbesondere dürfte damit intendiert sein, dass unterschiedliche Ausgestaltungen der facheinschlägigen Grundstudien an einzelnen Universitäten nicht den Zugang zum forschungsbezogenen und nicht auf Berufsvorbildung ausgerichteten Doktoratsstudium hindern sollen. Facheinschlägigkeit dürfte also eine studienbezogene und keine im Einzelnen Lehrveranstaltungs- oder studienplanpunktbezogene Betrachtungsweise erfordern.

28

Gemäß § 64 Abs. 4 Satz 1 2. Tatbestand UG dürfte zweitens die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium in dieser Hinsicht durch den Abschluss "eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung" nachgewiesen werden können. Nur in diesem Fall dürfte gemäß § 64 Abs. 4 Satz 2 UG das Rektorat berechtigt sein, wenn einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind (und in der Folge gegebenenfalls Festlegungen gemäß § 64 Abs. 4 Satz 3 UG zu treffen). § 64 Abs. 4 Satz 1 UG dürfte daher bewusst zwischen Diplom- oder Masterstudien, und zwar zu ergänzen: an einer dem UG unterlie-

29

genden Universität, bzw. einem Studiengang an einer dem FHStG unterliegenden Fachhochschule einerseits und einem gleichwertigen Studium an einer sonstigen anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung andererseits unterscheiden. Nur für den letztgenannten Fall dürfte das Gesetz im Zuge einer Gleichwertigkeitsprüfung eine auf die konkreten einzelnen Inhalte des Vorstudiums heruntergebrochene Beurteilung vorsehen, weil diesbezüglich ein vorgegebener struktureller Rahmen, wie ihn das UG bezüglich der Anforderungen an die im UG geregelten Studien (Diplomstudien, Bachelor- und Masterstudien) bzw. das FHStG für Studiengänge an Fachhochschulen enthält, fehlen dürfte.

Eine Auslegung, die § 64 Abs. 4 Satz 2 und 3 UG gleichermaßen auf den ersten wie den zweiten Tatbestand des § 64 Abs. 4 Satz 1 UG bezöge, dürfte nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes auch deswegen unzutreffend sein, weil damit die Unterscheidung zwischen den beiden Tatbeständen des § 64 Abs. 4 Satz 1 UG beseitigt und solchermaßen überflüssig wäre. Dass der Gesetzgeber eine solcherart überflüssige Differenzierung angeordnet hätte, dürfte ihm aber nicht zu unterstellen sein (zB VfSlg. 12.409/1990 mwN).

30

Der Verfassungsgerichtshof geht aber weiters vorläufig auch davon aus, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Tatbestand des fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudiums im Sinne des § 64 Abs. 4 Satz 1 UG grundsätzlich nur ein Diplomstudium der Universität erfasst, an der das Doktoratsstudium aufgenommen werden soll. Denn der Verwaltungsgerichtshof geht im vorliegenden Zusammenhang der Zulassung zum Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien ausdrücklich davon aus, dass nur ein Diplomstudium der Rechtswissenschaften, und zwar genauer nur das an der Universität Wien angebotene Diplomstudium der Rechtswissenschaften, als facheinschlägiges Vorstudium im Sinne des § 64 Abs. 4 Satz 1 1. Tatbestand UG in Betracht kommt (siehe VwGH 24.4.2018, Ra 2017/10/0137, im Anschluss an VwGH 24.2.2016, Ro 2017/10/0009; im Übrigen dürfte auch der Verwaltungsgerichtshof davon ausgehen, dass die Herstellung der vollen Gleichwertigkeit durch die Auflage einzelner Ergänzungsprüfungen nur dann vorgenommen werden darf, wenn der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife nicht schon durch den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Studiums erbracht wurde, siehe VwGH 22.10.2013, 2013/10/0140). Diese Auslegung dürfte

31

auch das Bundesverwaltungsgericht der im vorliegenden Verfahren angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegt haben.

4.2. Vor diesem Hintergrund hegt der Verfassungsgerichtshof das Bedenken, dass § 64 Abs. 4 Satz 1 UG dem auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgrundsatz widerspricht: 32

Es ist für den Verfassungsgerichtshof vorläufig keine sachliche Rechtfertigung dafür ersichtlich, warum nur ein an derselben Universität erbrachtes Grundstudium als fachlich in Frage kommendes Studium gelten soll, das ohne weiteres die Zulassung zum Doktoratsstudium an der Universität eröffnet. Schon die ausdrückliche Aufnahme eines an einer Fachhochschule absolvierten fachlich in Frage kommenden Studienganges zeigt, dass § 64 Abs. 4 Satz 1 1. Tatbestand UG in dem hier vorläufig zugrunde gelegten Verständnis im Hinblick auf Diplom- und Masterstudien zu einer im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes sachlich nicht gerechtfertigten Einschränkung führen dürfte. Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass der Verwaltungsgerichtshof in der genannten Rechtsprechung fallbezogen im Zusammenhang mit den hier auch in Prüfung gezogenen Bestimmungen des Curriculums der Universität Wien nur eine rechtswissenschaftliche Besonderheit im Auge gehabt haben sollte, und ansonsten davon ausgehen würde, dass grundsätzlich jedes, aber eben nur ein Diplomstudium als fachlich einschlägiges Vorstudium im Sinne des § 64 Abs. 4 Satz 1 1. Tatbestand UG angesehen werden könnte, solange an einer Universität ein solches Diplomstudium angeboten wird, so dürfte das an der Gleichheitswidrigkeit der in Prüfung gezogenen Bestimmung des § 64 Abs. 4 UG, so die vorläufige Auffassung des Verfassungsgerichtshofes, nichts ändern. Denn es scheint kein sachlicher Grund dafür vorzuliegen, die im System des UG nach dem sogenannten Bologna-Modell die (früheren) Diplomstudien ablösenden, auf einschlägigen Bachelorstudien aufbauenden Masterstudien nicht als facheinschlägige Vorstudien in Betracht zu ziehen, die gleichermaßen wie Diplomstudien unter der Voraussetzung der Facheinschlägigkeit den Zugang zu einem Doktoratsstudium auch an einer anderen Universität als derjenigen, an der das Vorstudium absolviert wurde, ermöglichen sollen. 33

Im Gesetzesprüfungsverfahren wird zu erörtern sein, ob § 64 Abs. 4 Satz 1 UG einer Auslegung dahingehend zugänglich ist, dass grundsätzlich Diplom- oder 34

Masterstudien an anderen, dem UG unterliegenden Universitäten als fachlich in Frage kommende Grundstudien für die Zulassung zum Doktoratsstudium in Betracht kommen, deren Eignung, den Zugang zum Doktoratsstudium ohne weitere diesbezügliche Voraussetzungen zu ermöglichen, also ihre Facheinschlägigkeit im Hinblick auf das in Rede stehende Doktoratsstudium, für das Vorstudium insgesamt und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen bezogen zu beurteilen ist. Dabei wird auch zu überlegen sein, welche Bedeutung dem Wort "anderen" in § 64 Abs. 4 Satz 1 2. Tatbestand UG für das Verständnis des ersten Tatbestandes dieses Satzes zukommt.

5.1. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die in Prüfung gezogenen Bestimmungen des Curriculums zunächst das Bedenken, dass, sollten sich im Gesetzesprüfungsverfahren die Bedenken gegen § 64 Abs. 4 UG als zutreffend erweisen, diese Bestimmungen schon aus denselben Gründen gegen den Gleichheitsgrundsatz bzw. Art. 18 B-VG verstoßen, weshalb sie ebenfalls als verfassungswidrig aufzuheben wären. 35

5.2. Sollte das Gesetzesprüfungsverfahren ergeben, dass § 64 Abs. 4 UG der erwogenen Auslegung zugänglich ist, hegt der Verfassungsgerichtshof gegen die in Prüfung gezogenen Bestimmungen des Curriculums weiters die folgenden Bedenken: 36

§ 2 Abs. 2 des Curriculums unterscheidet wie § 64 Abs. 4 UG zwei Gruppen von Studienabschlüssen. Der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 des Curriculums berechtigt ohne weiteres zur Zulassung zum Doktoratsstudium Rechtswissenschaften, der Abschluss eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung allenfalls nur unter Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen gemäß § 2 Abs. 4 des Curriculums, sofern diese Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen. 37

Der Verfassungsgerichtshof ist vorläufig der Auffassung, dass § 2 Abs. 2 Z 1 des Curriculums andere rechtswissenschaftliche Studien als die an den Universitäten Innsbruck, Salzburg, Graz, Linz und Wien angebotenen Diplomstudien, und damit an öffentlichen Universitäten angebotene rechtswissenschaftliche Masterstudien, nicht erfassen dürfte. Diese wären daher von vorneherein von einer Quali- 38

fikation als fachlich in Frage kommende Vorstudien iSd § 64 Abs. 4 UG ausgeschlossen und nur einer Gleichwertigkeitsprüfung, allenfalls verbunden mit der Erteilung von Auflagen, iSv § 2 Abs. 4 des Curriculumums bzw. § 64 Abs. 4 zweiter Satz UG zugänglich. Damit dürfte der Verordnungsgeber ohne vorläufig ersichtliche sachliche Rechtfertigung nach bestimmten Abschlüssen bzw. akademischen Graden differenzieren, die der Gesetzgeber im UG gerade gleichbehandelt wissen möchte.

Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die in Prüfung gezogenen Bestimmungen des Curriculumums daher das Bedenken, dass sie in unsachlicher und gesetzwidriger Weise zwischen facheinschlägigen rechtswissenschaftlichen Diplomstudien und allenfalls gleichwertigen rechtswissenschaftlichen Masterstudien differenzieren. 39

#### **IV. Ergebnis**

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, § 64 Abs. 4 UG sowie § 2 Abs. 2 und 4 des Curriculumums für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften und das PhD-Studium Interdisciplinary Legal Studies der Universität Wien von Amts wegen auf ihre Verfassungs- bzw. Gesetzmäßigkeit zu prüfen. 40

2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzes- bzw. Verordnungsprüfungsverfahren zu klären sein. 41

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 42

Wien, am 3. Dezember 2019

Der Vizepräsident:  
DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:  
Mag. RUBAK



